



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 73

zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommisses zur Gilgen

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommisses zur Gilgen. Das mit Stifterbrief vom 8. März 1697 errichtete Fideikommiss zur Gilgen soll auf Antrag des Fideikommissars aufgehoben werden. Der Fideikommissar hat keine Nachkommen. Der Stadtrat von Luzern hat der Aufhebung zugestimmt. Für die formelle Aufhebung des Fideikommisses ist aus historischen Gründen der Kantonsrat zuständig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommisses zur Gilgen.

1 Was ist ein Fideikommiss?

Der Begriff Fideikommiss ist abgeleitet vom lateinischen Wort «fideicommissum», was «zu treuen Händen überlassen» heisst. Bei einem Fideikommiss wird ein Vermögen unter Ausschaltung der üblichen Erbfolge dauernd mit einer Familie verbunden. Das Fideikommiss soll jeweils ungeteilt einem Agnaten (Nachgeborenen/Nachkommen) zukommen, in der Regel dem ältesten Sohn, wodurch zum Schutz vor Zersplitterung des Besitzes die gesetzliche Erbfolge durchbrochen wird. Dabei ging es den Fideikommiss-Stiftern darum, wenigstens einem Nachkommen der jeweiligen Generation und damit einem Teil der Familie den erreichten sozialen und materiellen Status zu sichern und ihm so zu ermöglichen, in den ehrenvollen, aber unrentablen Staatsdienst zu treten. Die Einkünfte aus der Ratsmitgliedschaft waren damals zu gering, als dass damit der Lebensunterhalt hätte bestritten werden können.

Nach feststehender Praxis handelt es sich beim Fideikommiss um ein beschränktes Eigentum des jeweiligen Fideikommissars. Die Beschränkung bezieht sich darauf, dass das Vermögen nicht veräussert, belastet oder verändert werden darf. Der Fideikommissar darf das Vermögen nutzen, ohne aber die Substanz anzugreifen. Er ist verpflichtet, die Fideikommissgüter instand zu halten, und zwar finanziert aus den Erträgen und, wenn diese nicht ausreichen, mit dem Privatvermögen. Der Fideikommissar ist also Eigentümer des Fideikommissgutes und nicht etwa nur Nutzniesser eines der Familie gehörenden Vermögens.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) findet sich nur eine einzige Bestimmung zum Fideikommisswesen (Art. 335 Abs. 2). Diese verbietet die Errichtung neuer Fideikomnisse. Die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB am 1. Januar 1912 existierenden Fideikomnisse konnten aber bestehen bleiben. In der ganzen Schweiz gibt es heute noch knapp 30 Fideikomnisse, davon noch 9 im Kanton Luzern.

Das Verbot der Errichtung von Fideikommissen ist im Zusammenhang mit demjenigen der mehrmaligen Nacherbeneinsetzung (Art. 488 Abs. 2 ZGB) zu sehen. Das Fideikommiss ist im Grunde nämlich nichts anderes als eine zeitlich unbeschränkte Nacherbeneinsetzung und damit nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig. Auch stellen die noch bestehenden Fideikomnisse überholte Einrichtungen dar, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen können. Sie stehen mit dem heutigen Rechtssystem nicht mehr im Einklang, weil sie gegen geltendes Erbrecht und, da Frauen als Fideikommissare regelmässig nicht in Frage kommen, gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann verstossen. Gegen die Aufhebung von Fideikommissen ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden.

2 Fideikommiss zur Gilgen

Mit Stifterbrief vom 8. März 1697 errichtete Aurelian zur Gilgen ein Fideikommiss auf den Namen Primogenitur der Familie zur Gilgen.

Der Fideikommissar beantragte am 28. Februar 2013 die Aufhebung des Fideikommissses. Mit Beschluss vom 20. März 2013 stimmte der Stadtrat von Luzern als untere Aufsichtsbehörde im Fideikommisswesen der Aufhebung des Fideikommissses zur Gilgen zu. Der Fideikommissar hat keine Nachkommen. Seine beiden Schwestern kommen gemäss Stifterbrief als Agnaten nicht in Frage. Das Fideikommissgut soll zu freiem Eigentum an den Fideikommissar übergehen. Dieser hat eine Erbfolgeregelung getroffen mit dem Zweck, den Erhalt und Unterhalt des Familiensitzes zur Gilgen für die Zukunft zu sichern.

Das Fideikommiss zur Gilgen besteht heute aus dem sogenannten Zur-Gilgen-Haus am Kapellplatz 1 in Luzern (Grundstück Nr. 22, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer, Wohn- und Geschäftshaus), in welchem der Fideikommissar wohnt. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Im Grundbuch ist ein Veränderungsverbot zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingetragen.

Der Stadtrat von Luzern hat als untere Aufsichtsbehörde im Fideikommisswesen der Aufhebung des Fideikommissses zur Gilgen zugestimmt.

3 Aufhebung von Fideikommissen

Die Auflösung der Fideikommissen ist im Kanton Luzern bereits seit Langem ein Thema. 1972 lehnte unser Rat die Aufhebung von Fideikommissen mit der Begründung ab, dass die Fideikommissen zwar überholte und unzeitgemässe Einrichtungen seien, deren Erhaltung an sich jedoch nie in Frage gestellt worden sei. Diese Praxis haben wir mit der Botschaft B 99 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung der Fideikommissen Hoffmann von Leuchtenstern I–III vom 14. Juni 2005 (vgl. GR 2005 S. 1742) geändert. Künftig soll bei einem allseits akzeptierten und befriedigenden Vorschlag zur Gestaltung der künftigen Erbfolge für das Fideikommissgut einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nichts mehr im Weg stehen. Ihr Rat ist unserer Argumentation gefolgt und hat die Fideikommissen Hoffmann von Leuchtenstern I–III mit Grossratsbeschluss vom 5. Dezember 2005 (GR 2005 S. 1745) sowie das Feer'sche Fideikommiss Balthasar'sche Abteilung mit Grossratsbeschluss vom 19. März 2007 (GR 2007 S. 485) aufgehoben. Mit Kantonsratsbeschluss vom 21. Juni 2011 (KR 2011 S. 731) hat Ihr Rat zudem das Feer'sche Fideikommiss der Familie von Fleckenstein (Meyer von Schauensee) und mit solchem vom 8. November 2011 (KR 2011 S. 1310) das Fideikommiss Mayr von Baldegg aufgehoben.

Da vorliegend der Fideikommissar, welcher keine Nachkommen hat, die Aufhebung beantragt und der Stadtrat von Luzern mit der Aufhebung des Fideikommissses zur Gilgen einverstanden sind, spricht nichts gegen dessen Aufhebung.

4 Zuständigkeit

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist für die Aufhebung von Fideikommissen der Kantonsrat und nicht der Regierungsrat zuständig. Zur rechtsförmlichen Konstituierung der Fideikommisse bedurfte es im Ancien Régime der Genehmigung durch die Rät und Hundert zu Luzern. Ebenso ist zur Abänderung oder Aufhebung eines Fideikommisses ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates beziehungsweise Kantonsrates des Kantons Luzern erforderlich (Obergerichtsentscheid vom 22. November 1922, Maximen VII Nr. 157 S. 150; vgl. auch Verwaltungsgerichtsurteil vom 20. April 1988, LGVE 1988 II Nr. 5 S. 183). Ihrem Rat steht demnach die Kompetenz zur Abänderung oder Aufhebung bestehender Fideikommisse zu.

5 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Aufhebung des Fideikommisses zur Gilgen zuzustimmen.

Luzern, 14. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des Fideikommisses zur Gilgen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2013,

beschliesst:

1. Dem Gesuch über die Aufhebung des Fideikommisses zur Gilgen vom 28. Februar 2013 wird zugestimmt, und das Fideikommiss wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

